



Inhaltsübersicht

- | | | |
|---|-------|-------|
| 1. Änderung der Schlüsselzahlen für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | ED 34 | S. 1 |
| 2. Prognose der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene zur Haushaltslage der Kommunen für die Jahre 2011 bis 2012 | ED 35 | S. 2 |
| 3. Grundsteuererlass nach §§ 32,33 GrStG: Bearbeitungshinweise 2012 | ED 36 | S. 3 |
| 4. VG Kassel: Aufsichtsbehörde kann Kreisumlagehebesatz nicht durch Ersatzvornahme festlegen | ED 37 | S. 9 |
| 5. Fachinformation Kommunalfinanzen | ED 38 | S. 11 |
| 6. Verlängerung der Übergangsregelung zur Umsetzung der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17. Dezember 2008 bis zum 31. Dezember 2012 | ED 39 | S. 12 |
| 7. Änderung der Kinder- und Jugendhilfestatistik aufgrund der Neuregelung von § 99 SGB VIII durch Art. 2 des Bundeskinderschutzgesetzes vom 22. Dezember 2011 – BGBl. I S. 2975 – Auswirkung auf das BAMBINI-U3 Förderverfahren | ED 40 | S. 13 |
| 8. Maßnahmenpaket des Landes Hessen im Bereich der Kindertagespflege | ED 41 | S. 14 |
| 9. Qualifizierte Schulvorbereitung (QSV) – Ausschreibung des Modellprojektes | ED 42 | S. 15 |
| 10. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Stellenobergrenzen im kommunalen Bereich (Kommunale Stellenobergrenzenverordnung – KomStOVO) | ED 43 | S. 17 |
| 11. Formulierungshilfen für Neuregelungen von Satzungen für Kindertageseinrichtungen – Präambel | ED 44 | S. 18 |

12. Bundeskartellamt verhängt weiteres Millionenbußgeld gegen Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen (Iveco)	ED 45	S. 20
13. Feuerwehrführerschein/Berechtigungsverordnung	ED 46	S. 21
14. Lärmbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit kommunalen Einrichtungen, insbesondere Traditionsveranstaltungen	ED 47	S. 22
15. Präsidiums- und Hauptausschussbeschlüsse 01.03.2012	ED 48	S. 24

ED 34**Änderung der Schlüsselzahlen für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Der Gemeindeanteil am Aufkommen an Lohn- und veranlagter Einkommensteuer sowie am Aufkommen an Kapitalertragsteuer wird von jedem Land gem. Art. 106 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) nach einem durch Bundesgesetz geregelten Verteilungsmaßstab auf die einzelnen Gemeinden seines Gebietes aufgeteilt. Bei der Ermittlung der Verteilungsschlüssel werden die Einkommensteuerbeträge zugrunde gelegt, die auf zu versteuernde Einkommen bis zu bestimmten Höchstbeträgen entfallen. Diese Höchstbeträge werden bei jeder Umstellung der Verteilung auf aktuelle statistische Daten – hier auf die Ergebnisse der einschlägigen Statistik für das Jahr 2007 – auf Grundlage von Modellberechnungen daraufhin überprüft, ob sie anzupassen sind.

Wie bereits in unserem Eildienst Nr. 12 – ED 120 – vom 26.10.2011 berichtet, hat das Bundesministerium der Finanzen eine Anhebung dieser Höchstbeträge von 30.000 € auf 35.000 € für einzeln veranlagte Steuerpflichtige und von 60.000 € auf 70.000 € für zusammen veranlagte Ehegatten vorgeschlagen (durch Gesetzentwurf der Bundesregierung (BTDrucks. 17/8235).

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat nunmehr im Zuge des weiteren Gesetzgebungsverfahrens mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen Die Linke und Bündnis90/Die Grünen die Anhebung der Sockelbeträge vorgeschlagen.

Damit muss davon ausgegangen werden, dass die Änderung zur Umsetzung kommt.

Das Land Hessen hat sich nach Mitteilung des HMdF gemeinsam mit den Ländern Bayern und Nordrhein-Westfalen im Bundesrat gegen die beabsichtigte Erhöhung der Höchstbeträge ausgesprochen. Dem folgte die Mehrheit der Bundesländer allerdings nicht.

Näheres und Antworten auf häufig gestellte Fragen rund um den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer enthält die Mitteilung im Eildienst Nr. 13 – ED 132 – v. 16.11.2011.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat Dr.R./Ju

Nr. 4 – ED 34 vom 14.03.2012

ED 35

Prognose der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene zur Haushaltslage der Kommunen für die Jahre 2011 bis 2012

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat für die Jahre 2011 und 2012 Mitte Februar ihre Haushaltsprognose vorgestellt. Bundesweit wird für das Jahr 2012 erstmals seit Beginn der Krise Mitte 2008 für die Gesamtheit der Kommunen ein positiver Finanzierungssaldo von 2 Mrd. Euro erwartet. Allerdings dürften die Ausgaben für soziale Leistungen im Jahr 2012 ein neues Rekordniveau von 45 Mrd. Euro (bundesweit) erreichen.

Grundlage für die Prognose sind neben Kassenergebnissen und den Daten der November-Steuerschätzung 2011 auch aggregierte Umfragedaten zu den Haushaltsergebnissen und Haushaltsplanungen der Kommunen für die Jahre 2010 bis 2012. Den Mitgliedsstädten und –gemeinden des HSGB, die sich hier beteiligt haben, sei auf diesem Wege ein herzliches Dankeschön gesagt.

Die Ergebnisse der bundesweiten Prognose können in der Internetpräsenz unseres Bundesverbandes, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) unter www.dstgb.de/schwerpunkte/gemeindefinanzen abgerufen werden.

Für wichtige Haushaltsgrößen ergibt sich nach der Finanzprognose der Kommunalen Spitzenverbände folgendes Bild (nachrichtlich ist die Auswertung der hessischen Teilnehmerkommunen aus dem Mitgliederbereich des HSGB wiedergegeben, wegen der geringen Teilnehmerzahl – acht Kommunen – handelt es sich für Hessen **nicht** um eine repräsentative Stichprobe):

	Veränderung 2012 gegen 2011 (Kommunen in den der westlichen Flächenländern)	Erwartungen der hessischen Teil- nehmergemeinden (8 Städte und Gemeinden, nicht repräsentativ)
Steuern	+4,5%	+8,6%
dav. Einkommensteueranteil	+5,5%	+5,8%
dav. Gewerbesteuer netto	+4,9%	+12,3%
Gebühren	+2,0%	+0,0%
Ausgaben	+0,7%	+5,0%
Laufender Sachaufwand	+1,5%	-1,1%
Personalausgaben	+3,0%	+3,6%
Zinsausgaben	+3,6%	+1,8%

Die Einnahmen werden 2012 nach den Erwartungen schneller wachsen als die Ausgaben. Das ist allerdings auch dringend erforderlich, nachdem die Einnahmebasis der hessischen Kommunen 2009 und 2010 drastisch eingebrochen war.

Die in Hessen im Bundesvergleich negative Entwicklung der kommunalen Haushaltslage ist in unserem Eildienst Nr. 1 – ED 2 – vom 18.01.2012 näher dargestellt, die Finanzplanungsdaten aus dem Erlass betreffend kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2015 sind in unserem Eildienst Nr. 12 – ED 119 – vom 26.10.2011 wiedergegeben. Maßgeblich für die Haushaltsplanungen der Gemeinden sind allerdings grundsätzlich die nach § 101 Abs. 2 Satz 2 HGO durch den Minister des Innern veröffentlichten Orientierungsdaten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R.

Nr. 4 – ED 35 vom 14.03.2012

ED 36**Grundsteuererlass nach §§ 32, 33 GrStG: Bearbeitungshinweise 2012**

In unserem Eildienst Nr. 13 – ED 146 – vom 18.12.2008 hatten wir über die kommunalrelevanten Teile des Jahressteuergesetzes (JStG) 2009 berichtet, u. a. über die bevorstehende Neuregelung des Grundsteuererlasses wegen wesentlicher Ertragsminderung. Auf Grundlage der abschließenden Beschlussfassung des JStG durch den Bundesrat ist die genannte Änderung des § 33 GrStG durch Art. 38 JStG (BGBl. I 2008, S. 2844) mit Wirkung für die Grundsteuer des Kalenderjahres 2008 in Kraft gesetzt worden. Nähere Bearbeitungshinweise hatten wir in unserer Mitteilung im Eildienst Nr. 2 – ED 17 – v. 27.02.2009 für § 33 GrStG veröffentlicht.

Zunehmend häufen sich nach den Erfahrungen der Geschäftsstelle – wohl nicht zuletzt aufgrund von Hinweisen der ihrerseits steuerfinanzierten Denkmalschutzbehörden – Anträge auf Erlass der Grundsteuer nach § 32 GrStG. Auch hierfür wollen wir nun gewisse Bearbeitungshinweise geben.

Zum anderen hat die Bestimmung des § 33 GrStG die Verwaltungsgerichte immer wieder beschäftigt. Dabei hat die Geschäftsstelle in einer Vielzahl von Verfahren die Vertretung der Mitgliedsstädte und –gemeinden wahrgenommen. Diese Entscheidungen haben die Anforderungen an den notwendigen Inhalt von und erforderliche Nachweise bei Erlassanträgen deutlich konkretisiert. Diese Vorgaben haben wir in die nachstehende Arbeitshilfe eingearbeitet.

Die Neufassung der Arbeitshilfe bezieht sich auf Erlassanträge für das Kalenderjahr 2008 und danach.

I. Vorprüfung bei Erlassanträgen nach §§ 32, 33 GrStG

Benötigte Unterlagen für die Vorprüfung:

- *Antrag (Schreiben an die Gemeinde oder entsprechende Niederschrift der Verwaltung),*
- *Steuermessbescheid des Finanzamts für den Steuergegenstand,*
- *Steuerfestsetzung der Gemeinde für den Erlasszeitraum, auf den sich der Antrag bezieht.*

1. Eingang des Antrags***Fragestellung: Ist der Antrag fristgerecht gestellt?***

Der Erlass wird nur auf Antrag gewährt, der bis zu dem auf den Erlasszeitraum folgenden 31. März zu stellen ist (§ 34 Abs. 2 GrStG). Erlasszeitraum in diesem Sinne ist das Kalenderjahr, für das die Steuer festgesetzt worden ist, § 34 Abs. 1 Satz 1 GrStG.

Das bedeutet konkret:

- Für Erlassanträge, die das Kalenderjahr 2011 betreffen, musste der Erlassantrag bis zum Ablauf des 31.03.2012 gestellt werden. Maßgeblich ist der Eingang bei der Gemeindeverwaltung der heheberechtigten Gemeinde.

- Grundsätzlich muss ein Erlassantrag für jedes Kalenderjahr neu gestellt werden (zu dem Fall, in dem das nicht der Fall ist, sogleich unter 2.).

Für die Fristwahrung gilt etwas anderes,

- wenn der Grundsteuerbescheid für den Erlasszeitraum dem Grundstückseigentümer nicht rechtzeitig zugeht oder
- die Jahressteuer durch Änderungsbescheid heraufgesetzt wird:

in beiden Fällen endet die Antragsfrist erst mit der Rechtsbehelfsfrist für den Grundsteuerbescheid oder den Änderungsbescheid (vgl. Abschnitt 41 GrStR).

2. Antrag entbehrlich?

Fragestellung: War die Antragstellung ausnahmsweise entbehrlich?

Ist der Antrag auf Erlass der Grundsteuer nach § 32 GrStG gerichtet, muss der entsprechende Antrag nur einmalig gestellt werden.

In den Fällen des § 32 GrStG bedarf es keiner jährlichen Wiederholung des Antrags, § 34 Abs. 3 Satz 1 GrStG. Der Steuerschuldner ist aber verpflichtet, eine Änderung der maßgeblichen Verhältnisse der Gemeinde binnen drei Monaten nach Eintritt der Änderung anzuzeigen.

3. Richtiger Antragsteller?

Fragestellung: Hat der Steuerpflichtige/ein von ihm Bevollmächtigter den Antrag gestellt?

Der Erlassantrag muss von dem /den Steuerpflichtigen oder deren Bevollmächtigten gestellt sein. Wer das ist, ergibt sich aus dem Steuermessbescheid des Finanzamts für den jeweiligen Steuergegenstand bzw. der Steuerfestsetzung der Gemeinde.

II. Inhaltliche Voraussetzungen und Nachweise bei Erlassen nach § 33 GrStG

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 GrStG wird die Grundsteuer in Höhe von 25% erlassen, wenn bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und bei bebauten Grundstücken der normale Rohertrag des Steuergegenstandes um mehr als 50% gemindert ist und der Steuerschuldner die Minderung des Rohertrags nicht zu vertreten hat; beträgt die Minderung des normalen Rohertrags 100%, ist die Grundsteuer in Höhe von 50% zu erlassen (Satz 2 der Vorschrift).

1. Richtiger Steuergegenstand?

Fragestellung: Handelt es sich bei dem Steuergegenstand um einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder ein bebautes Grundstück?

Der Grundsteuererlass nach § 33 GrStG wird nur für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und bebaute Grundstücke gewährt, sonstige unbebaute Grundstücke sind nicht erfasst.

2. Minderung des normalen Rohertrags?

Fragestellung: Ist der normale Rohertrag des Steuergegenstandes ist um mehr als 50% gemindert?

- Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft ist normaler Rohertrag der Rohertrag, der nach den Verhältnissen zu Beginn des Erlasszeitraums bei ord-

nungsmäßiger Bewirtschaftung gemeinhin und nachhaltig erzielbar wäre (§ 33 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 GrStG n. F.).

- Bei bebauten Grundstücken ist normaler Rohertrag nunmehr einheitlich die nach den Verhältnissen zu Beginn des Erlasszeitraums (also des Kalenderjahres, für das der Erlass begehrt wird) **geschätzte übliche Jahresrohmiete (§ 33 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 GrStG)**.

Diese übliche Miete ist in Anlehnung an die Jahresrohmiete zu schätzen, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird (§ 79 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes, BewG). Nach den Verwaltungsvorschriften zu dieser Vorschrift (Richtlinien für die Bewertung des Grundvermögens, BewRGr) sind bei der Schätzung der üblichen Miete grundsätzlich Vergleichsmieten heranzuziehen. Sind Vergleichsmieten nicht verfügbar, ist die Miete entsprechend der Lage des Grundstücks, der baulichen Ausstattung, der Größe und dem Alter des Gebäudes zu schätzen. Fehlt eine Vergleichbarkeit, ist die Schätzung anhand Art, Ausstattungsmerkmalen, Größe und Alter des Gebäudes vorzunehmen (R24 Abs. 2 BewRGr).

WICHTIG: Erfahrungsgemäß übersehen viele Steuerpflichtige, dass auch der Gebrauchswert einer Eigennutzung als (positiver) Rohertrag berücksichtigt werden muss.

Beispiel: Ein Steuerpflichtiger bewohnt ein Zweifamilienhaus teils selbst (150 m²), der andere Teil (100 m²) wird vermietet. Der vermietete Teil steht nach Auszug des Mieters zu Jahresbeginn 2011 leer.

Der Antrag für einen Steuererlass nach § 33 GrStG betreffend das Jahr 2011 ist zurückzuweisen. Der normale Rohertrag ist hier nicht um mehr als 50% reduziert.

- Dem auf diese Weise ermittelten normalen Rohertrag ist der nach den Angaben des Steuerpflichtigen erzielte tatsächliche Rohertrag des Erlasszeitraums gegenüberzustellen.
- Nach § 33 GrStG kommt ein Erlass dabei nur in Betracht, wenn der normale Rohertrag **um mehr als 50 v. H.** gemindert ist.

3. Vertretenmüssen?

Fragestellung: Hat der Steuerpflichtige alles ihm Zumutbare getan, um den Ertragsausfall abzuwenden?

Die Steuerpflichtigen, die einen Antrag auf Erlass der Grundsteuer nach § 33 GrStG stellen, müssen an der Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhalts mitwirken.

Der Steuerpflichtige hat sein Bemühen, die Minderung des Rohertrags im Erhebungszeitraum zu verhindern, gegenüber dem Steuergläubiger, also der Gemeinde, substantiiert, also nicht nur durch pauschale Behauptungen, zu belegen. Die Darlegungsanforderungen sind in der Rechtsprechung der hessischen Verwaltungsgerichte in den letzten Jahren sehr weitgehend geklärt worden (vgl. VG Kassel, Urt. v. 09.10.2007, Az.: 6 E 1208/06; VG Frankfurt am Main, Urt. v. 3. 9. 2009, Az. 4 K 2753/06.F; VG Wiesbaden, Urt. v. 28.01.2010, Az. 1 K 996/09.WI; VG Darmstadt, Urt. v. 08.07.2010, Az. 4 K 1045/09.DA (3); allesamt rechtskräftig geworden).

Insbesondere müssen Angaben und geeignete Belege zu folgenden Punkten gemacht und zugereicht werden:

- War der Steuergegenstand in einem vermarktungsfähigen Zustand? Wenn nein, warum nicht? Welche Umbaumaßnahmen wären vorzunehmen, um einen vermarktungsfähigen Zustand zu erreichen?
- Welche konkreten Vermarktungsbemühungen mit dem Ziel der **Vermietung/ Verpachtung** hat es gegeben (z. B. Maklerbeauftragung, Inserate, Besichtigungen mit Interessenten)? Die Angaben müssen so konkret sein, dass sie ggfls. unter Beweis gestellt werden könnten (also bspw. durch genaue Angaben zu Zeit, Ort, Teilnehmern von stattgefundenen Gesprächen mit Interessenten). Nachzuweisen ist auch, worauf der Schwerpunkt der Vermarktungsbemühungen lag, wenn ein Objekt sowohl zum Verkauf als auch zur Vermietung angeboten wurde, weil nur Vermietungsbemühungen im Rahmen des § 33 GrStG zu berücksichtigen sind (VG Darmstadt, Urt. v. 23.08.2011, Az. 4 K 368/10.DA, S. 9 f. des Umdrucks).
- Wann wurde in welcher Form und auf Grundlage welcher Preisvorstellungen der Kontakt mit Interessenten gesucht und aufgenommen?
- Wie oft fanden im Erlasszeitraum derartige Kontakte statt? [Hintergrund: Nach der finanzgerichtlichen Rechtsprechung (das Einkommensteuerrecht betreffend) - FG Köln, Urt. v. 19.04.2006, Az. 5 K 3607/04, bestätigt durch BFH, Urt. v. 28.10.2008, Az. IX R 1/07 - ist davon auszugehen, dass ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen in einem Fall, in dem in einem Jahr lediglich eine Vermietungsanzeige und ein bis zwei Wohnungsbesichtigungen durchgeführt wurden und eine Maklerbeauftragung unterblieb, nicht gegeben sind].
- Wurden Versuche unternommen, ggf. ausstehende Mieten (Pachten) beizutreiben und wenn ja, auf welche Weise und mit welchem Ergebnis wurde dies versucht (auch hier wären Belege beizufügen, beispielsweise Anträge auf Erlass von Mahnbescheiden, Klagen, anwaltliche Bestätigungen, dass Mieten/Pachten gerichtlich beigetrieben wurden und die Beitreibung erfolglos blieb o. ä.)?

III. Inhaltliche Voraussetzungen nach § 32 GrStG bei denkmalgeschützten Objekten

Nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 GrStG ist die Grundsteuer in vollem Umfange u. a. zu erlassen für Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte und Wissenschaft oder Naturschutz im öffentlichen Interesse liegt, wenn nämlich die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen und sonstigen Vorteile übersteigen.

Hierzu sind nach der Rechtsprechung drei Voraussetzungen zu prüfen:

1. Liegt die Erhaltung des Grundbesitzes im öffentlichen Interesse?

Fragestellung: Besteht das in § 32 GrStG angesprochene öffentliche Interesse an der Erhaltung des Grundbesitzes?

In der Regel legen die Steuerpflichtigen *Bescheinigungen der Denkmalschutzbehörden* vor, aus denen die Anerkennung des Grundbesitzes als Denkmal i. S. d. § 2 Abs. 1 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) hervorgeht. Die entsprechenden Angaben können ggfls. auch im Auszug des Denkmalsbuchs überprüft werden, der sowohl bei den Gemeinden für deren Gebiet als auch den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Denkmalbehörde geführt wird (§ 10 Abs. 6 Satz 1 HDSchG).

Eine derartige Einstufung belegt, dass das in § 32 GrStG angesprochene öffentliche Interesse besteht (vgl. BVerwG, Urt. v. 8. 7. 1998, Az. 8 C 23.97 = HSGZ 1998, S. 421, 422).

2. Übersteigen die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen und sonstigen Vorteile (so genannte Unrentierlichkeit)?

Fragestellung: Übersteigen die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen?

Erforderlich ist eine Gegenüberstellung von Rohertrag und Kosten (Abschnitt 35 Abs. 2 der Grundsteuerrichtlinien, GrStR).

Zum Rohertrag gehören

- sämtliche Einnahmen und
- sonstige Vorteile, die der Grundbesitz bietet.
- Zu den Einnahmen rechnen z.B. die Miet- und Pachteinnahmen und die Einnahmen aus Besichtigungen und Führungen.
- Zu den sonstigen Vorteilen gehört auch der Nutzungswert, den die **eigene Benutzung** für den Eigentümer hat. Er ist mit den bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung zu erzielenden ortsüblichen Miet- und Pachteinnahmen anzusetzen.

Zu den Kosten gehören

- alle im Zusammenhang mit dem Grundbesitz stehenden Verwaltungs- und Betriebsausgaben, insbesondere
- die Aufwendungen, die sich aus Besichtigungen und Führungen ergeben,
- bei Gebäuden können Abschreibungen und Rückstellungen für größere Reparaturen,
- nicht dazu gehören die Tilgungsleistungen und die Verzinsung des Eigenkapitals.

Der Grundbesitz darf „in der Regel“ (also nachhaltig, auf Dauer) keinen Reinertrag abwerfen. Die Unrentierlichkeit muss also für mehrere Jahre (mindestens drei) belegt werden.

3. Ursächlicher Zusammenhang zwischen Erhaltungsgebot und Unrentierlichkeit

Fragestellung: Führt das öffentliche Interesse am Erhalt des Grundbesitzes zur Unrentierlichkeit?

Dritte Voraussetzung für einen Erlass nach § 32 GrStG ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Ur. v. 21.09.1984, Az.: 8 C 62.82 - KStZ 1985, S. 31, 33; Ur. v. 8. 7. 1998, Az. 8 C 23.97 = HSGZ 1998, 421, 424 f.), dass der privilegierte Grundbesitz infolge der durch das öffentliche Erhaltungsinteresse ausgelöste Nutzungs- und Verfügungsbeschränkungen **auf Dauer** unrentierlich ist.

Konkret ist zu prüfen, ob die Unrentierlichkeit auf die denkmalschutzrechtlichen Bindungen zurückzuführen ist.

- Der Steuerpflichtige muss also Angaben zu den bestehenden Denkmalschutzaufgaben machen (in der Regel beziehen diese sich nur auf bestimmte Gestaltungselemente, die einmalig zu höheren Renovierungskosten führen).
- Dann wäre im zweiten Schritt vom Steuerpflichtigen darzulegen und zu erläutern, warum und in welchem Umfang im einzelnen die Denkmalschutzaufgaben zu erhöhen

ten Kostenbelastungen führen bzw. die Ertragsmöglichkeiten geschmälert sind – und das jeweils auf Dauer.

4. Bei verbleibenden Zweifeln: Stundung

Ist zunächst zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des Erlasses nach § 32 GrStG vorliegen, wird wie folgt verfahren (Abschnitt 35 Abs. 2 Satz 12 bis 15 GrStR): Da erst rückblickend festgestellt werden kann, ob der Rohertrag in der Regel unter den jährlichen Kosten liegt, soll im Zweifelsfall die Gemeinde die Grundsteuer des laufenden Kalenderjahres mit dem Ziel des Erlasses stunden. Der Steuerpflichtige hat nach Ablauf der Stundungsfrist die Erlassvoraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht oder ist in mindestens zwei Jahren ein Überschuss erzielt worden, so ist die Grundsteuer rückwirkend für diese drei Jahre zu erheben. Werden die Erlassvoraussetzungen nachgewiesen, ist die Grundsteuer für diese drei Jahre zu erlassen.

IV. Weitere Fälle des Grundsteuererlasses

Die hier gegebenen Bearbeitungshinweise erstrecken sich auf die nach unserer Kenntnis häufigsten Fälle, in denen Anträge auf Erlass der Grundsteuer gestellt werden. Daneben enthalten §§ 32, 33 GrStG weitere Fallgestaltungen, für die jedoch auch auf diese Erläuterungen zurückgegriffen werden kann. Daneben kommen die allgemeinen Erlassstatbestände nach der Abgabenordnung (z. B. §§ 163, 227 AO) in Betracht.

V. Anfragen zu Grundsteuererlassfällen

Soweit für die Bearbeitung von Grundsteuererlassanträgen die Unterstützung unserer Geschäftsstelle in Anspruch genommen werden soll, bitten wir, den Anfragen vollständige Unterlagen (insb. Steuerfestsetzung(en), Steuermessbescheid(e), Antrag des Steuerpflichtigen, Angaben des Steuerpflichtigen zu den oben dargestellten Fragestellungen) beizufügen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 37

VG Kassel: Aufsichtsbehörde kann Kreisumlagehebesatz nicht durch Ersatzvornahme festlegen

Das Verwaltungsgericht Kassel (VG) hat am 14.02.2012 einer Klage des Landkreises Kassel stattgegeben. Mit ihr setzte sich der Landkreis gegen die vom Regierungspräsidium Kassel als zuständiger Aufsichtsbehörde verfügte Erhöhung der Kreisumlage zur Wehr (Az.: 3 K 936/10.KS).

1. Sachverhalt

Angeichts eines Haushaltsfehlbedarfs von 35 Mio. € im Haushaltsjahr 2010 verfügte der Regierungspräsident als nach § 136 HGO zuständige Aufsichtsbehörde, den Hebesatz auch für Kreis- und Schulumlage anstelle von 55% - wie im Entwurf der Haushaltssatzung vorgesehen – auf 58% der Umlagegrundlagen festzusetzen. Nachdem der Kreistag dies ablehnte, wies das Regierungspräsidium den Landkreis an, die entsprechende Erhöhung vorzunehmen. Nachdem der Landkreis auch dieser Anweisung nicht nachkam, nahm das Regierungspräsidium anstelle des Landkreises die Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes im Rahmen einer Ersatzvornahme (§ 140 HGO) vor.

2. Würdigung des VG Kassel

Das VG vertritt in dem Urteil die Ansicht, dass die aufsichtsbehördliche Verfügung den Landkreis in seinem Selbstverwaltungsrecht ungerechtfertigt einschränke. Denn obwohl der Landkreis durch die Umlagenerhöhung einen finanziellen Vorteil – nämlich höhere Einnahmen – erlange, beeinträchtige ihn die Anweisung unzulässigerweise in seinem Recht auf kommunale Selbstverwaltung, befand das VG Kassel. Diese gebe dem Landkreis die Befugnis, über die Höhe der Kreisumlage in eigener Verantwortung zu entscheiden. Zwar verpflichte das Gesetz die Landkreise dazu, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Auf welche Weise dieser Ausgleich erreicht werde – ob durch Ausgabenkürzungen und/oder Einnahmeerhöhungen – obliege jedoch ausschließlich der Entscheidungsbefugnis des Kreistages. Das Regierungspräsidium als Aufsichtsbehörde könne zwar gegebenenfalls einen nicht ausgeglichenen Haushalt beanstanden oder die Genehmigung einer darin vorgesehenen Kreditaufnahme verweigern, so das VG. Es sei aber nicht berechtigt, den Landkreis mittels Anweisung zu einzelnen, konkreten Maßnahmen zu verpflichten und so Einfluss auf den Inhalt der Haushaltssatzung zu nehmen.

3. Bewertung

Die der Entscheidung zu Grunde liegende Rechtsfrage ist für Hessen noch nicht höchststrichterlich geklärt. Das VG Kassel hat die Berufung gegen das Urteil zugelassen.

Die Kreisumlagehebesätze sind auch in Hessen in den zurückliegenden Jahren mehrfach unter Einflussnahme der Aufsichtsbehörden (insbesondere entsprechende Auflagen im Rahmen der Genehmigung genehmigungsbedürftiger Teile der Kreishaushaltssatzungen) erhöht worden. Die Geschäftsstelle hatte dieses Vorgehen stets für rechtlich zweifelhaft erachtet.

Der HessVGH hatte in einer Entscheidung zur Erhöhung der Kreisumlage des Landkreises Groß-Gerau allerdings deutlich gemacht, dass entsprechende Rechtsbehelfe kreisangehöriger *Gemeinden* ins Leere liefen, sofern der *Landkreis* entsprechende aufsichtsbehördliche Verfügungen bestandskräftig werden lasse (so lag der Fall im Verfahren HessVGH, Beschl. v. 10.08.2006, Az. 8 TG 592/06 = HSGZ 2006, 337 ff.). Eine Klage eines Landkreises ist angesichts dieser Rechtsprechung rechtlich deutlich aussichtsreicher.

In Nordrhein-Westfalen hat das dortige Oberverwaltungsgericht wichtige haushaltswirtschaftliche Prognosen dem eigenen Wirkungskreis des Landkreises zugeordnet, namentlich die Prognose der künftigen Einnahmesituation des Kreises und der kreisangehörigen Gemeinden, die Vorstellungen zum günstigsten Zeitpunkt für mögliche Schuldentilgungen oder die Aufteilung von Fehlbeträgen auf mehrere Haushaltsjahre (OVG Nordrhein-Westfalen, NVwZ 1990, S. 689, 690).

Die Auseinandersetzungen zwischen Landkreisen und Städten und Gemeinden um die Höhe der Umlagehebesätze sind vor dem Hintergrund der beiderseits sehr angespannten Haushaltslage zu sehen. In Hessen sind die Umlagehebesätze im bundesweiten Vergleich sehr hoch. Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat erst kürzlich wieder die Auffassung vertreten, dass einer weiteren Anspannung der Umlagehebesätze das Verhältnis zwischen Landkreisen und Gemeinden ebenso entgegenstehen könne wie der Gesichtspunkt, dass noch höhere Umlagesätze die Grenzen des „finanzpsychologisch“ Erträglichen überschritten (VerfGH Rheinland-Pfalz, DÖV 1998, S. 505, 510; erneut ders., Ur. v. 14.02.2012, Az. 3/11, S. 27 des Urteilsumdrucks für Umlagehebesätze einschl. Sonderumlagen wieder Schulumlage von gut 34-39% der Umlagegrundlagen, Quelle: Deutscher Landkreistag, Kreisumlagehebesätze im Ländervergleich 1997-2006). Die Landkreise hätten ihre durch stark gestiegene Sozialausgaben herbeigeführte Notlage nach Auffassung des VerfGH Rheinland-Pfalz nicht durch eine Erhöhung der Kreisumlage abfangen können. In Hessen hat die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung auch deutlich höhere Hebesätze gebilligt (grundlegend HessVGH, HSGZ 1999, S. 285 ff. – zu 51,5% Gesamthebesatz von Kreis- und Schulumlage).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Ju

Nr. 4 – ED 37 vom 14.03.2012

ED 38**Fachinformationen Kommunalfinanzen**

Die Geschäftsstelle hat die im Mitgliederbereich der Homepage www.hsgb.de bisher verfügbaren Fachinformationen rund um die Kommunalfinanzen neu strukturiert. Im Mitgliederbereich der Homepage des Verbandes ist in der Rubrik Fachinformationen/Kommunalfinanzen nunmehr ein eigener Bereich eingerichtet, in dem Arbeitshilfen für Bürgerinformationen zu den Stadtfinanzen, die Festsetzungen des kommunalen Finanzausgleichs für das laufende Ausgleichsjahr und Arbeitshilfen im Zusammenhang mit Kommunalfinanzen abgerufen werden können.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat Dr.R./Ju/BK**Nr. 4 – ED 38 vom 14.03.2012**

ED 39**Verlängerung der Übergangsregelung zur Umsetzung der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17. Dezember 2008 bis zum 31. Dezember 2012**

Das Hessische Sozialministerium/Landesjugendamt hat mit Schreiben vom 14. Februar 2012 darauf hingewiesen, dass die Übergangsregelung zur Umsetzung der neuen Mindestverordnung vom Dezember 2008, die zunächst bis zum 31. August 2012 befristet war, bis zum 31. Dezember 2012 verlängert wird.

Aufgrund des Fachkräftemangels und der Ausbauphase für die Betreuungsplätze für die unter-3-Jährigen wurde den Trägern von Tageseinrichtungen v. b. Übergangsfrist eingeräumt, um sich haushaltsrechtlich und organisatorisch sowie personell auf die Änderungen der neuen Mindestverordnung einzustellen.

Die Verlängerung der Übergangsregelung zur Umsetzung der Mindestverordnung wird damit begründet, dass geplant sei, mit dem Hessischen Kinderförderungsgesetz, mit dem die Landesförderung für die Kindertagesbetreuung grundsätzlich neu geregelt werden soll, auch die Mindeststandards für die Kindertageseinrichtungen auf gesetzlicher Grundlage neu auszugestalten. Die Rahmenbedingungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen solle flexibler und bedarfsgerechter gestaltet werden. Unter Berücksichtigung dieser Planungen soll die derzeit aufgrund der Übergangsregelung bestehende Flexibilität der Träger nicht aufgehoben, sondern zunächst weiter aufrecht erhalten werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Bü.**Nr. 4 – ED 39 vom 14.03.2012**

ED 40

Änderung der Kinder- und Jugendhilfestatistik aufgrund der Neuregelung von § 99 SGB VIII durch Art. 2 des Bundeskinderschutzgesetzes vom 22. Dezember 2011 – BGBl. I S. 2975 - Auswirkung auf das BAMBINI-U3 Förderverfahren

Das Hessische Sozialministerium hat uns mit Schreiben vom 20.02.2012 über die Änderung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfestatistik informiert.

In Hessen erfolgt auf der Basis der Kinder- und Jugendhilfestatistik insbesondere die allgemeine Betriebskostenförderung für U-3-Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie die Förderung der Tagesbetreuung von Kindern unter 3 Jahren in der Kindertagespflege. Maßgebend ist die Zahl der Kinder und ihre Betreuungszeit nach der Bundesstatistik der Kinder- und Jugendhilfe zum 1. März des Zuweisungsjahres. Bisher wurde die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit in Teil III.1 (Kinder und tätige Personen in Kindertageseinrichtungen) der Kinder- und Jugendhilfestatistik nach der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit in den Kategorien „bis 5 Stunden“, „mehr als 5 Stunden bis zu 7 Stunden“ und „mehr als 7 Stunden und zwar „mehr als 7 bis zu 10 Stunden“ und „mehr als 10 Stunden“ dargestellt. Nunmehr wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit anhand des individuellen Stundenumfanges pro Woche und der individuellen Anzahl der Betreuungstage erhoben. Die standardisierte Auswertung und Darstellung erfolgt anhand von kategorisierten Wochenbetreuungszeiten und der Anzahl der Betreuungstage. Aufgrund der bestehenden Verknüpfung zwischen der BAMBINI-Förderung und der Kinder- und Jugendhilfestatistik sind die genannten Änderungen auch für das Förderverfahren relevant. Die Antragstellung der Gemeinden sowie der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Regierungspräsidium Kassel muss auch weiterhin in den jeweiligen für die Förderung relevanten täglichen Zeitkategorien erfolgen. Für die Förderung im Jahr 2012 ist daher erforderlich, dass die in der Statistik erfasste individuelle Betreuungszeit in Wochenstunden weiterhin den für die BAMBINI-U3 Betriebskostenförderung und die BAMBINI-U3 Tagespflegeförderung relevanten täglichen Betreuungszeitkategorien zugeordnet wird. Dabei entsprechen bis zu 25 Wochenstunden der Kategorie „bis zu 5 Stunden täglich“, zwischen 25 und 35 Wochenstunden der Kategorie „mehr als 5 und bis zu 7 Stunden täglich“ und über 35 Wochenstunden der Kategorie „mehr als 7 Stunden täglich“. Das BAMBINI-Merkblatt wird an die neue Rechtslage entsprechend angepasst werden. Für die endgültige Zuweisung wird eine Sonderauswertung der Kinder- und Jugendhilfestatistik zugrunde gelegt, in der die durchschnittliche tägliche Betreuungszeit aus der angegebenen wöchentlichen Betreuungszeit bezogen auf die individuellen Wochenbetreuungstage ermittelt wird. Im Ergebnis soll sich dadurch keine Änderung gegenüber der bisherigen Förderung ergeben.

Aufgrund der Auswirkungen auf das BAMBINI-U3 Förderverfahren bitten wir um die Kenntnisnahme der Neuregelungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Dezernat 1-Bü.

Nr. 4 – ED 40 vom 14.03.2012

ED 41**Maßnahmepaket des Landes Hessen im Bereich der Kindertagespflege**

Das Hessische Sozialministerium hat ein Maßnahmenpaket für den Bereich der Kindertagespflege gestartet. Zentrales Element dieses Maßnahmenpaketes ist die unter der Trägerschaft der Karl Kübel Stiftung für Kind und Familie erstellte Wanderausstellung mit dem Titel „Bildungsort Kindertagespflege: Von Anfang an familiär, verlässlich, professionell – Tagesmütter und Tagesväter gestalten Zukunft“.

Diese Wanderausstellung steht den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe den Kommunen und den Fachdiensten in freier Trägerschaft kostenfrei zur Verfügung. Sie kann bei der Karl Kübel Stiftung für Kind und Familie gebucht werden.

Ansprechpartnerin ist Frau Beate Rahn, Tel-Nr. 02651 / 7005 69, E-Mail b.rahm@kkstiftung.de.

Für die Ausstellungseröffnung können Interessenten zwischen einer einstündigen Auftaktveranstaltung im Beisein des Hessischen Sozialministeriums, der Karl Kübel Stiftung und des Hessischen Kindertagespflegebüros oder einer ganztägigen Fachveranstaltung zu aktuellen, vorher mit der Kommune oder dem Fachdienst abzustimmenden Themen aus der Kindertagespflege wählen. Auch dieser Auftakt oder Fachveranstaltung ist für die Veranstalter kostenfrei. Lediglich die Räumlichkeiten und ggf. auch die technische Ausstattung sowie ggf. auch ein Imbiss ist für die Teilnehmenden zur Verfügung zu stellen. Die im Rahmen der Wanderausstellung entwickelten Begleitmaterialien, wie Broschüre, Poster und Flyer, können ebenfalls Ende Februar bei der Karl Kübel Stiftung abgerufen werden und an geeigneter Stelle zur Information ausgelegt werden.

Weitere Informationen sind unter www.kindertagespflege-hessen.de oder auf der Homepage des Hessischen Sozialministeriums www.hsm.hessen.de Stichworte Familie/Familienland Hessen/Kindertagespflege/Info für Eltern zu erhalten. Dort kann auch der Flyer „Bildungsort Kindertagespflege – Information zur Kindertagespflege für Eltern“ eingesehen werden.

Die Kindertagespflege stellt eine wichtige Ergänzung insbesondere im Bereich der Kleinkindbetreuung im Bereich der Kinderbetreuungsangebote der Städte und Gemeinden dar. Da es jedoch auch in diesem Bereich zu wenige Angebote gibt, soll mit dem Maßnahmenpaket des Landes Hessen ausführlich für alle Beteiligten über den Bereich der Kindertagespflege informiert werden, in der Hoffnung, dass diese Aktion zu weiteren neuen Angeboten führen wird.

Wir unterstützen daher die Aktion des Hessischen Sozialministeriums und empfehlen von den vorstehenden Angeboten des Hessischen Sozialministeriums Gebrauch zu machen.

Dezernat 1-Bü.**Nr. 4 – ED 41 vom 14.03.2012**

ED 42

Qualifizierte Schulvorbereitung (QSV) – Ausschreibung des Modellprojektes

Das Hessische Sozialministerium hat mit Bewerbungsschluss bis zum **11. April 2012** das Modellprojekt zur Qualifizierten Schulvorbereitung ausgeschrieben.

Die Einführung einer Qualifizierten Schulvorbereitung (QSV) soll dabei als dreijähriges Modellprojekt an bis zu 30 Modellstandorten in Hessen erprobt werden.

Die Ausschreibung richtet sich an Kindertageseinrichtungen und Grundschulen, die die frühe Förderung von Kindern im Elementarbereich in der Weise intensivieren wollen, dass im Ergebnis Kinder so gestärkt werden, dass sie als kompetente Kinder in die Schule kommen und als starke Kinder selbständig und selbstbewusst ihr Leben mitgestalten können. Das Projekt ist daher auf die letzten beiden Kindergartenjahre mit der Altersspanne der 4- bis 6-Jährigen ausgerichtet und dient der Erprobung der Möglichkeiten zur Förderung des bestmöglichen Überganges in die Schule für alle Kinder,

Das Modellprojekt bietet bereits bestehenden Kooperationen zwischen Kindergärten und Grundschulen die Möglichkeit ihre Arbeit zu vertiefen und über die Phase des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule hinaus auszuweiten. Fach- und Lehrkräfte sollten gemeinsam in enger Abstimmung mit den Eltern Bildungsangebote entwickeln, die eine alltagsintegrierte Unterstützung des Kindes ermöglichen. Den Modellstandorten stehen bei der gemeinsamen Entwicklung der Angebote das Einschätzungsinstrument KOMPIK (Kompetenzen und Interessen von Kindern) sowie das Kinder-Sprachscreening KISS zur Verfügung.

Bewerben können sich als Modellstandort Kindertageseinrichtungen gemeinsam mit Grundschulen, d. h. i.d.R. eine Grundschule und zwei oder mehr Kindertagesstätten. Maßgebend wird der Beginn des Kindergartenjahres 2012/2013 sowie 2013/14 sein, bei dem die betreffenden Kinder noch zwei Jahre in der Einrichtung bleiben und voraussichtlich zum Schuljahr 2014/15 bzw. 2015/16 eingeschult werden.

Die Träger erhalten folgende finanzielle Unterstützungen:

- Für die ganzheitliche Einschätzung des Kindes pro an der QSV beteiligtem Kind einmalig eine Einschätzungspauschale i.H.v. 100 € pro Kind.
- Für die besondere Förderung des Kindes, z. B. durch Arbeit in Kleingruppen während der zweijährigen Durchführung des QSV, eine Pauschale i.H.v. 300 € pro Kind und Jahr.
- Eine kostenfreie sechstägige Qualifizierung für zwei Fachkräfte pro Kita sowie für die Sicherstellung der Vertretung während der Qualifizierung eine Pauschale i.H.v. 140 € pro Vertretungstag und Fachkraft.
- Eine kostenfreie Inhouse-Schulung für das gesamte Team.

Außerdem findet darüber hinaus jährlich ein regionaler Fachtag zur Vernetzung und zum Erfahrungsaustausch zwischen den Modellstandorten einer Region statt. Das Kultusministerium stellt für die beteiligten Grundschulen jeweils fünf Lehrkraftstunden pro kooperierender Kita zur Verfügung, was einer Lehrerstundenzuweisung von 1,25 Wochenstunden pro Kita entspricht. Auch die Lehrkräfte nehmen an der Qualifizierung und dem Fachtag teil.

Weitere Informationen insbesondere auch die von den Bewerbern zu erfüllenden Anforderungen sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen. Dabei handelt es sich um die Bewerbungsbögen, die auch digital ausgefüllt werden können, die Teilnahmevoraussetzungen und ein Rahmenkonzept, dass auf den Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan aufbaut und die fachliche Grundlage der QSV ist.

Informationen sind zu finden unter www.qsv.hessen.de sowie unter www.bep.hessen.de.

Darüber hinaus stehen für direkte Auskünfte die Ansprechpartner im Hessischen Sozialministerium

- Frau Heike Hofmann-Salzer, Tel: 0611 – 817-3283

und bzgl. der Bewerbung

- Herr Dr. Jürgen Wüst, Tel: 0611 – 817-3313, E-Mail: info-qav@hessen.de

zur Verfügung.

Ferner sind diese Informationen auf unsere Homepage unter Nachrichten Aktuell abrufbar.

Dezernat 1-Bü.

Nr. 4 – ED 42 vom 14.03.2012

ED 43**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Stellenobergrenzen im kommunalen Bereich (Kommunale Stellenobergrenzenverordnung – KomStOVO)**

Da die kommunale Stellenobergrenzenverordnung am 31. Dezember 2012 außer Kraft tritt, hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport um Stellungnahme zu der beabsichtigten Verlängerung der Verordnung um weitere 5 Jahre gebeten. Es ist geplant, die Verordnung in die Sammelverordnung der Hessischen Landesregierung (9. Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer befristeter Rechtsvorschriften) aufzunehmen.

Falls Einwände gegen die vorgesehene Verlängerung bestehen, bitten wir um entsprechende Mitteilung bis spätestens zum **10. April 2012**, um sie ggf. in unserer Stellungnahme gegenüber dem Ministerium verarbeiten zu können.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Bü.**Nr. 4 – ED 43 vom 14.03.2012**

ED 44

Formulierungshilfen für Neuregelungen von Satzungen für Kindertageseinrichtungen - Präambel

Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten gesetzlichen Neuregelung sind bei Satzungsänderungen von Satzungen für Kindertageseinrichtungen die Präambeln wie folgt anzupassen:

1) Präambel für eine Satzung über die Benutzung einer Kindertageseinrichtung

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) geändert am 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07. November 2011 (GVBl. I S. 702) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde in ihrer Sitzung am nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte beschlossen:

2) Präambel für eine Gebührensatzung

Bei einer Gebührensatzung kann die Präambel noch wie folgt ergänzt werden:

§ 90 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBl. I S. 421, 425)

Ferner wird aufgrund der Neuregelung der HGO auf die Notwendigkeit eines **Ausfertigungsvermerkes** hingewiesen:

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 HGO sind Satzungen auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen. Mit dem Ausfertigungsvermerk bezeugt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, dass der Inhalt der unterzeichneten Urkunde mit dem Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften beachtet worden sind. Die Ausfertigung erfolgt durch die handschriftliche Unterschrift des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin auf der Urkunde unter Angabe von Ort und Datum.

Es wird vorgeschlagen, den Ausfertigungsvermerk wie folgt vorzunehmen:

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

....., den
(Ort, Datum)

.....
(Bürgermeister/in)

Dezernat 1-Bü.

Nr. 4 – ED 44 vom 14.03.2012

ED 45

Bundeskartellamt verhängt weiteres Millionenbußgeld gegen Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen (Iveco)

Das Bundeskartellamt hat am 07.03.2012 ein Bußgeld in Höhe von 30 Mio. Euro gegen die IVECO Magirus Brandschutztechnik GmbH, Ulm, verhängt. Dem Unternehmen wird vorgeworfen, gemeinsam mit drei weiteren Herstellern von Feuerwehrlöschfahrzeugen seit mindestens 2001 verbotene Preis- und Quotenabsprachen praktiziert und den Markt für Feuerwehrlöschfahrzeuge in Deutschland untereinander aufgeteilt zu haben.

Gegen die weiteren Beteiligten, die Unternehmen Albert Ziegler GmbH & Co. KG, Giengen an der Brenz, die Schlingmann GmbH & Co. KG, Dissen, die Rosenbauer-Gruppe mit Standorten in Luckenwalde und Leonding/Österreich sowie gegen einen Schweizer Wirtschaftsprüfer, hatte das Bundeskartellamt nach einvernehmlicher Verfahrensbeendigung (so genanntes Settlement) bereits im Februar letzten Jahres Bußgelder in einer Gesamthöhe von 20,5 Mio. € festgesetzt. Hierüber hatten wir ausführlich berichtet. Gegen das Unternehmen Iveco war zudem in einem weiteren Verfahren ein Bußgeld in Höhe von 17,5 Mio. € wegen verbotener Absprachen im Bereich Drehleiterfahrzeuge erhoben worden. Diese Bußgelder sind inzwischen rechtskräftig.

Dezernat 2 – Sie/Pö**Nr. 4 – ED 45 vom 14.03.2012**

ED 46**Feuerwehrführerschein/Berechtigungsverordnung**

Mit der Fahrberechtigungsverordnung vom 16.02.2012 (GVGl. I, S. 22) wurde in Hessen der rechtliche Rahmen geschaffen, damit Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes in vereinfachten Verfahren eine Fahrberechtigung zur Führung von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen bis 4,75 Tonnen (kleine Fahrberechtigung) und für Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen bis 7,5 Tonnen (große Fahrberechtigung) auch mit Anhängern erwerben können. Die Fahrberechtigungsverordnung ermöglicht den genannten Organisationen, durch eigenes oder benanntes Personal die notwendigen Fahrberechtigungsnachweise von den Fahrzeugführern abzunehmen und die Prüfung durchzuführen.

Dezernat 2 – MG/Hq/Sie**Nr. 4 – ED 46 vom 14.03.2012**

ED 47

Lärmbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit kommunalen Einrichtungen, insbesondere Traditionsveranstaltungen

Im Eildienst Nr. 1/2012 wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Geschäftsstelle mit ständig wachsender Sorge die stetig ansteigenden Zahl von (gerichtlichen) Streitverfahren über Lärmimmissionen im Zusammenhang mit der Nutzung kommunaler Einrichtungen und Traditionsfesten sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung, die im Ergebnis dazu führt, dass die Mehrzahl der kommunalen Einrichtungen zu schließen sind bzw. die Durchführung von Festivitäten untersagt wird, verfolgt.

Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Geschäftsstelle seit längerer Zeit das Ziel verfolgt, die LAI-Freizeitlärm-Richtlinie zu ändern, so dass die vorgenannten öffentlichen Einrichtungen ausdrücklich von der Anwendung der Immissionsrichtwerte ausgenommen werden. Zumindest im Hinblick auf Bürgerhäuser müsste geregelt werden, dass in jedem Kalenderjahr 15 Veranstaltungen unter Außerachtlassung der Lärmimmissionsrichtwerte durchgeführt werden dürfen. Bei Bolzplätzen und Skater- bzw. Inlinerbahnen hält es die Geschäftsstelle zumindest für erforderlich, dass geregelt wird, dass die Immissionswerte lediglich an Sonn- und Feiertagen Anwendung finden. Darüber hinaus wird in den Verwaltungsstreitverfahren oftmals deutlich, dass durch eine Vielzahl von Lärmquellen und deren Summierung die Lärmwerte nicht mehr zeitgemäß sind. Aus diesem Grund vertritt die Geschäftsstelle die Auffassung, dass es dringend geboten ist, zwischen „normalem“ Freizeitlärm und Lärm, der sozial veranlasst ist – wie beispielsweise durch Traditionsfeste und sonstige Festivitäten – zu differenzieren.

Aus den genannten Gründen hat die Geschäftsstelle das Hess. Ministeriums für Umwelt Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz angeschrieben und darum gebeten, auf eine Änderung der LAI-Freizeitlärm-Richtlinie hinzuwirken und auf Bundesebene im Rahmen des Länderausschusses für Immissionsschutz tätig zu werden. Daneben sollte darüber nachgedacht werden, ob nicht möglicherweise der Landesgesetzgeber durch Schaffung eines Immissionsschutzgesetzes Rechtssicherheit schaffen könnte.

Zuletzt hatten wir angeregt, dass das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf dem Erlasswege die einheitliche Anwendung der LAI-Freizeitlärm-Richtlinie im Zusammenhang mit kommunalen Einrichtungen sicherstellt.

Vor dem Hintergrund unseres Schreibens hat die Geschäftsstelle unter Beteiligung mehrerer Städte und Gemeinden ein Gespräch mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geführt wie die oben dargelegte Problematik gelöst werden kann. Das Gespräch verlief in einer positiven Atmosphäre und das Land zeigte sich den kommunalen Belangen gegenüber aufgeschlossen.

Mit Schreiben vom 15.02.2012 hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nunmehr mitgeteilt, dass es die Forderung der Geschäftsstelle nach landesrechtlichen Regelungen aus Sicht der Kommunen für verständlich hält. Gleichwohl sieht das Land derzeit keine Veranlassung ein Landesgesetz oder eine Rechtsverordnung auf den Weg zu bringen. Dies begründet das Land wie folgt:

„Eine landesrechtliche Regelung mit einer Anhebung der Grenzwerte und einer größeren Zahl von Ausnahmen ist nicht geeignet, die jeweils erforderliche Abwägung der Interessen der Anwohnerschaft und der Allgemeinheit an einer solchen Veranstaltung vorwegzunehmen. Im Gegenteil, ob eine Veranstaltung aufgrund der örtlichen Gegeben- und Gepflogenheiten auch in sensiblen Zeiten zulässig ist, kann nur als Einzelfallentscheidung erfolgen.“

Ganze Fallgruppen, denen auf gesetzlicher Ebene generell höhere Grenzwerte zugesprochen werden, würden das berechnete Interesse der Anwohner außer Acht lassen.

Ich stimme Ihnen zu, dass auch die Rechtsprechung die technischen Regelwerke nicht schematisch anwendet, sondern einzelfallbezogen die Tendenz zur strengeren Auslegung zeigt. Gerade dies verdeutlicht den notwendigen Abwägungsprozess im Einzelfall.“

Allerdings sagt das Land in dem Schreiben zu, dass dem Anliegen der Kommunen nach Rechtsicherheit insoweit Rechnung getragen werde, als in die aktuell bereits im Entwurf vorliegenden Handlungsempfehlungen zum Lärmschutz bei Großveranstaltungen des Hessischen Ministerium des Innern auch Empfehlungen zum Lärmschutz eingearbeitet werden sollen. Diese sehen wohl einen größeren Spielraum bei Veranstaltungen vor; insbesondere die Anzahl von Ausnahmen wird damit erhöht.

Weiter hat Hessen aufgrund der Initiative des HSGB auf Bund-Länder-Ebene den Beschluss unterstützt die LAI-Freizeitlärm-Richtlinie zu überarbeiten. Vorgesehen sei die Erarbeitung eines alternativen Beurteilungsmaßstabs für öffentliche Freiluftveranstaltungen, um so eine sachgerechte Lösung gerade für Traditionsveranstaltungen zu ermöglichen.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass sich die Geschäftsstelle mit Schreiben vom 11.01.2012 auch an den Deutschen Städte- und Gemeindebund gewandt hat mit der Bitte, unsere Initiative zu unterstützen und entsprechend auf Bundesebene tätig zu werden. Auch beim Erfahrungsaustausch „Umwelt“ des DStGB wurde durch einen Vertreter der Geschäftsstelle die immissionsschutzrechtliche Bewertung von Geräuschemissionen aus kommunalen Einrichtungen thematisiert. Der DStGB prüft derzeit, ob die Initiative der Geschäftsstelle auch die Interessenlage in anderen Bundesländern widerspiegelt.

Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Fortgang berichten. Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 48

Präsidiums- und Hauptausschussbeschlüsse 01.03.2012

Nachfolgend geben wir Auszüge aus dem Beschlussprotokoll der gemeinsamen Sitzung des Präsidiums und des Hauptausschusses am 01.03.2012 wieder, dem verbandspolitische aktuelle Beschlüsse zu entnehmen sind.

Sofern auf Stellungnahmen oder Anlagen Bezug genommen wird, sind diese im Mitgliederbereich unseres Internet-Angebots abrufbar (www.hsgb.de → Mitwirkung → Stellungnahmen oder Gesetzesänderungen).

Wahl des Vorsitzenden, Ersten Stellvertreters und weiteren Stellvertreters des Hauptausschusses beim HSGB

Beschluss: Der Hauptausschuss wählt Bürgermeister Baaß, Viernheim, einstimmig zum Vorsitzenden des Hauptausschusses.

Der Hauptausschuss wählt Bürgermeister Dr. Lenz, Linden, einstimmig zum Ersten Stellvertreter des Hauptausschusses.

Der Hauptausschuss wählt Bürgermeister Lange, Liebenau, einstimmig zum weiteren Stellvertreter des Hauptausschusses.

Kongresse / Veranstaltungen des Kompetenzzentrums für IKZ in 2012

Präsidium und Hauptausschuss nehmen den Bericht von Herrn Spandau, Geschäftsführer des KIKZ, zustimmend zur Kenntnis. Weitere Informationen zu geplanten Veranstaltungen des Kompetenzzentrums für Interkommunale Zusammenarbeit können bei Herrn Spandau und Frau Weigand (Tel. 0611/156322) angefordert werden.

Kommunaler Schuttschirm Hessen; hier: Weitere Umsetzungsschritte

Beschluss: 1. Präsidium und Hauptausschuss nehmen die vorstehenden Ausführungen zustimmend zur Kenntnis und beschließen die aus der Anlage ersichtliche Stellungnahme des HSGB.

2. Präsidium und Hauptausschuss ermächtigen die Geschäftsstelle, auf Grundlage der Stellungnahme auch gegenüber dem Hessischen Landtag Stellung zu nehmen (Anlage zur TOP II.2 der Sitzung vom 01.03.2012).

Abfrage Konnexität – insb. Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren

Beschluss: 1. Präsidium und Hauptausschuss nehmen die vorstehenden Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

2. Sie beauftragen die Geschäftsstelle, die Neuinkraftsetzung des HKJGB als konnexitätsrelevanten Vorgang weiter zu verfolgen. (Anlage zu TOP II.3 der Sitzung vom 01.03.2012).

Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention auf kommunaler Ebene

Beschluss: Präsidium und Hauptausschuss nehmen die vorstehenden Ausführungen und den Entwurf der ausgeteilten Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis und beauftragen die Geschäftsstelle die Stellungnahme an das Sozialministerium zu senden. (Anlage zu TOP II.4 der Sitzung vom 01.03.2012).

Gemeinsame Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und der Landesseniorenvertretung zum Engagement älterer Menschen in Hessen

Beschluss: Präsidium und Hauptausschuss nehmen den Entwurf der gemeinsamen Erklärung der Kommunalen Spitzenverbände in Hessen und dem Landesseniorenbeirat zum Engagement älterer Menschen in Hessen zur Kenntnis und stimmen diesem zu. (Anlage zu TOP II.5 der Sitzung vom 01.03.2012).

Dezernat 1 – RU

Nr. 4 – ED 48 vom 14.03.2012

**Schelzke
Geschäftsführender Direktor**

Anlagen
Stellenanzeigen

Stellenanzeigen

In der **Gemeinde Schöneck** (Hessen), Main-Kinzig-Kreis, ist die Stelle der/des **hauptamtlichen Bürgermeisterin / hauptamtlichen Bürgermeisters** im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Gemeinde Schöneck hat ca. 12.000 Einwohner und besteht aus 3 Ortsteilen.

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister wird am **03. Juni 2012** von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Schöneck für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am **17. Juni 2012** unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern eine Stichwahl statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 15. Juli 2012. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre.

Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe B 2 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen / Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und ebenfalls am Wahltag das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; nicht wählbar ist, wer nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und des § 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis Donnerstag, den **29. März 2012, 18:00 Uhr**, schriftlich bei dem Wahlleiter der Gemeinde Schöneck, Herrnhofstr. 8, 61137 Schöneck einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke erhältlich. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 29. März 2012 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck besteht zurzeit folgende Sitzverteilung: SPD 13 Sitze; CDU 11 Sitze; BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 7 Sitze; FDP 2 Sitze; FWG Schöneck 4 Sitze (=37 Sitze).

Der Wahlleiter der Gemeinde Schöneck
Gez.
Ralf Milde, Oberamtsrat

In der Gemeinde Bad Salzschlirf (Landkreis Fulda) ist die Stelle der / des hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde hat keine Ortsteile und derzeit rund 2.950 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird am **17. Juni 2012** von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Bad Salzschlirf für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Amtszeit beginnt am **01. Oktober 2012**.

Erreicht keiner der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am **01. Juli 2012** unter den beiden Bewerber/innen eine Stichwahl statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben

Die Besoldung erfolgt derzeit nach der **Besoldungsgruppe A 16** der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger/innen), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet hat (§ 39 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung/HGO) und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der HGO ausgeschlossen sind. Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien i. S. d. Artikels 21 GG, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens Donnerstag, den 12. April 2012, bis 18.00 Uhr, schriftlich bei dem Wahlleiter der Gemeinde Bad Salzschlirf, Fuldaer Straße 2, 36364 Bad Salzschlirf, Rathaus, Zimmer 6, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 12. April 2012 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird am 16. März 2012 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Salzschlirf amtlich bekannt gemacht. Sie kann zusätzlich beim Gemeindewahlleiter angefordert werden.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Salzschlirf besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung:

FWL 7 Sitze, CDU 6 Sitze, SPD 2 Sitze

gez. Schüler
Gemeindewahlleiter

In der **Gemeinde Freigericht** im Main-Kinzig-Kreis ist die Stelle der/ des

**hauptamtlichen Bürgermeisterin
hauptamtlichen Bürgermeisters**

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Gemeinde hat fünf Ortsteile und zur Zeit insgesamt rund 14.587 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister wird am **9. September 2012** von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Freigericht für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt. Sie/Er wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/keiner der Bewerberinnen/ Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 23. September 2012 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B 2 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. Januar 2013.

Zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren noch rechtzeitig behoben werden können. Sie sind bis spätestens Donnerstag, **05. Juli 2012, 18.00 Uhr**, während der Dienststunden schriftlich beim **Gemeindewahlleiter der Gemeinde Freigericht, Somborn, Rathausstraße 13, 63579 Freigericht, Tel.: 06055/916-111**, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Freigericht besteht aus 37 Mitgliedern und setzt sich zum Zeitpunkt dieser Aufforderung wie folgt zusammen: CDU 10 Sitze, SPD 7 Sitze, FDP 1 Sitz, Grüne 5 Sitze, UWG 9 Sitze, BfF 4 Sitze und LFB 1 Sitz.

Die vollständige Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist am 25.02.2012 in der Gelnhäuser Neuen Zeitung öffentlich bekannt gemacht worden; sie kann auch unter der oben genannten Anschrift des Gemeindewahlleiters angefordert werden.

Ferner kann sie auch im Internet <http://www.freigericht.de> abgerufen werden.

Gemeinde Freigericht
Friedolin Oestreicher
Gemeindewahlleiter